

Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft

Die Gutachter zuhanden der Regierung betonen mehrfach die zentrale Funktion der internationalen Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Volkswirtschaft, auf die diese Standortvorteile positiv einwirken. Für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit bedarf es der

«Aufrechterhaltung staatlicher Rahmenbedingungen, welche eine innovative, die internationale Wettbewerbsstellung massgeblich stützende Unternehmungspolitik optimal zu fördern vermögen.»¹³

Von ausschlaggebender Bedeutung sei insbesondere die Qualifikationsstruktur der Erwerbstätigen, das Bildungs- und Fähigkeitskapital, welches für Liechtenstein «möglicherweise einen der letzten substantiellen Standortvorteile»¹⁴ darstelle. Dazu bedürfe es aber entsprechender Weiterbildungsstrukturen an Ort und Stelle, die nach Ansicht von Kneschaurek/Graf derzeit weitgehend fehlen.¹⁵ Da sich die preisliche Wettbewerbsfähigkeit des Fürstentums Liechtenstein wie auch der Schweiz in den letzten 10 bis 15 Jahren eher verschlechtert habe, sei die qualitative Wettbewerbsfähigkeit der entscheidende Faktor für die bisherigen Erfolge der liechtensteinischen Volkswirtschaft. In diesem Zusammenhang wird eine Abkehr vom quantitativen hin zum qualitativen Wachstum verlangt. Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen weniger preisreagibel sind und ihr vergleichsweise höherer Preis durch technisch hervorragende Eigenschaften wettgemacht wird.¹⁶

Diese Beschreibung trifft allerdings schon auf die jetzige Güterpalette der liechtensteinischen Wirtschaft zu. Fast automatisch haben das hohe Lohnniveau und die Knappheit an Beschäftigten sowie die restriktive staatliche Bewilligungspraxis für ausländische Arbeitskräfte in diese Richtung gewirkt. Dennoch war schon bisher dieses qualitative Wachstum von einem hohen quantitativen Wachstum begleitet. Im übrigen zielt diese Studie mehr auf die Exportindustrie. Doch in dem für die gesamte Volkswirtschaft zentralen Banken- und Treuhandbereich beruht der Erfolg auf anderen Grundlagen, nämlich insbesondere einem staatlich gesicherten Monopol, einer besonderen Rechtsordnung, welche ihren Vorteil aus den Unterschieden zu den Rechtssystemen anderer Länder zieht. Zudem ist dieser Bereich – wie ein Reservat – prinzipiell den Liechtensteinern vorbehalten.

¹³ Kneschaurek/Graf, 139.

¹⁴ Kneschaurek/Graf, 133.

¹⁵ Kneschaurek/Graf, 135.

¹⁶ Kneschaurek/Graf, 115 f.